

Satzung des Bürgerverein Wacken e. V.

Präambel

Jeder Bürger hat den Wunsch, sich über seinen eigenen Wohnraum hinaus in seiner Gemeinde wohlfühlen. Dieser Wunsch hängt im Wesentlichen von dem Zusammenleben mit den Mitbürgern, den kommunalen Einrichtungen, der umgebenden Landschaft, dem kulturellen Leben in der Gemeinde und nicht zuletzt von der gesamten Organisation und Gestaltung des Gemeindewesens ab. Ein Großteil wird dabei bestimmt durch das Engagement der Bürger. Der Bürgerverein Wacken e. V. macht es sich zur Aufgabe die Bürger zusammenzubringen, die bereit sind, bei der Schaffung, Verbesserung und Weiterentwicklung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die das Zusammenleben fördern, in jeder erdenklichen Weise mitzuwirken. Dies geschieht über politische und religiöse Grenzen hinweg und ohne Ansehen von Rang und Namen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Wacken“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Bürgerverein Wacken e. V. ist die Gemeinde Wacken.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Bürgerverein Wacken e. V. im Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Bürgerverein Wacken e. V.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Kinderfesten, Flohmärkten, Weihnachtsmärkten, Autorenlesungen und Ausstellungen regionaler Künstler.
- (3) Satz 1: Der Bürgerverein Wacken e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Satz 2: Mittel des Bürgerverein Wacken e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder beim Vorstand zu Protokoll gegebene Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, ferner durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 - a) Ein Austritt ist jederzeit, auch während des laufenden Geschäftsjahres ohne Angaben von Gründen möglich. Für den Austritt ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich.
 - b) Der Tod eines Mitglieds beendet mit dem Todestag die Mitgliedschaft.
 - c) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist mit dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist mit Begründung dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Bekanntgabe das Recht der Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von 3 Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, wobei dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses zusteht. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied
 - in grober Art und Weise gegen die Satzung verstoßen hat.
 - den Zweck des Bürgerverein Wacken e. V. wesentlich missachtet und ihm dadurch geschadet hat.
 - Beschlüsse der Organe des Bürgerverein Wacken e. V. wiederholt ignoriert hat.
 - dem Bürgerverein Wacken e. V. erheblichen Schaden zugefügt hat.
 - d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorenthalten.

§ 4 Organe des Bürgerverein Wacken e. V.

Die Organe des Bürgerverein Wacken e. V. sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den unter § 3 aufgeführten Personen zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr zur Jahresmitgliedsversammlung zusammen und wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen.
- (3) Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Drittels der Mitglieder muss binnen einer Frist von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden. Die Ladung erfolgt mündlich zu Protokoll der vorangegangenen Sitzung oder in Textform.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen mit Begründung bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliedsversammlung dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in schriftlich vorliegen. Über einen nicht auf der Tagesordnung befindlichen Antrag wird nur dann beraten und abgestimmt, wenn die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmt.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - b) Die Entgegennahme des Kassenjahresberichts des Kassenwarts/ der Kassenwartin
 - c) Die Wahl des Vorstands gem. §6 Abs. 1
 - d) Die Abberufung der Mitglieder des Vorstands gem. §6 Abs. 9
 - e) Die Wahl von 2 Kassenprüfern/innen gem. §9 Abs. 2
 - f) Der Beschluss von Satzungsänderungen gem. §11 Abs. 2
 - g) Der Beschluss über die Änderung der Präambel gem. §11 Abs. 2
 - h) Der Beschluss über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen gem. §8 Abs. 3
 - i) Bei Bedarf der Beschluss über die Beitrittserklärung eines Mitglieds gem. §3 Abs. 3

- j) Der Beschluss über Einsprüche gem. §3 Abs. 3
 - k) Der Beschluss über die Auflösung des Bürgerverein Wacken e. V. gem. §12 Abs. 1
 - l) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. §10
 - m) Der endgültige Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern gem. §3 Abs. 3c
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bzw. dem/der Stellvertreter/in geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Gründungsjahr beträgt die Amtszeit für den/die Vorsitzende/n, den/die Schriftführer/in und den/die Kassenwart/in jeweils 2 Jahre, für den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Beisitzende/n jeweils 1 Jahr. Ab der darauffolgenden Wahl verbleiben alle Personen für jeweils 2 Jahre im Amt.
- (2) Er setzt sich zusammen aus folgenden Personen:
- a) Der/dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Der/dem Schriftführenden
 - d) Der/dem Kassenwart/in
 - e) Der/dem Beisitzenden
- (3) Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Vorstandsamt erledigt sich mit dem Ende der Mitgliedschaft im Bürgerverein Wacken e. V. Verschiedene Ämter des Bürgerverein Wacken e. V. können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Vertretungsregelung des Vorstands

- a) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) oder durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jeweils allein vertreten.
 - c) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
 - d) Die Mitglieder des Gesamtvorstands, die nicht dem Vorstand im Sinne des §26 BGB angehören, sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 2 Monaten in geeigneter Form zugesandt und kann dann von den Mitgliedern bei ihnen eingesehen werden.
- (6) Die Ladungsfrist für die Vorstandssitzung beträgt 14 Tage. Die Ladung erfolgt in Textform.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 von 5 Vorstandmitgliedern anwesend sind.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er nimmt die laufenden Geschäfte wahr und vertritt den Bürgerverein Wacken e. V. nach außen.
- (9) Aus Gründen nach §3 Abs. 3c können Mitglieder des Vorstandes abberufen werden. Der Antrag zur Abberufung ist schriftlich zu begründen und muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, auf der über den Antrag auf Abberufung entschieden werden soll. Ist ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode ausgeschieden, kann der verbliebende Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen ernennen.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist, genügt für Beschlüsse und Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen erfolgt folgendermaßen:

- a) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer/innen werden einzeln von der Mitgliedsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen gewählt werden, wenn kein/e anwesende/r Wahlberechtigte/r widerspricht.
- c) Wird im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit ist diese einmal zu wiederholen. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- d) Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die gewählte Person das Amt angenommen hat.

§ 8 Finanzielle Mittel

- (1) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Bürgerverein Wacken e. V. über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art.
- (2) Die Kassenführung des Bürgerverein Wacken e. V. obliegt dem/der Kassenwart/in. Dieser/diese hat zur Jahresmitgliedsversammlung einen Kassenjahresbericht vorzulegen. Dieser ist auf Verlangen jedem Mitglied zugänglich zu machen und vorzulegen.
- (3) Der Bürgerverein Wacken e. V. kann von ihren Mitgliedern nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge erheben. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliedsversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag ist per Überweisung oder Bankeinzug zu entrichten.
- (4) Finanzielle Mittel des Bürgerverein Wacken e. V. dürfen nur für die Aufgabe des gemeinnützigen Zwecks gem. §2 Abs. 1 verwendet werden. Die Verwendung benötigt die Zustimmung des Vorstands.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wacken, die es unmittelbar und ausschließlich zu Kunst- und Kulturzwecken zu verwenden hat.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer/innen von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt im Gründungsjahr für den/die ersten Kassenprüfer/in 2 Jahre, für die/den zweite/n Kassenprüfer/in 1 Jahr. Ab der darauffolgenden Wahl verbleiben Beide jeweils 2 Jahre im Amt.
- (2) Die Kassenprüfer/innen bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens hat die Nachbesetzung zu erfolgen.
- (3) Der Jahresabschluss, sowie der Kassenbericht werden zum Ende des Geschäftsjahres von den Kassenprüfern/innen geprüft.
- (4) Die Kassenprüfer/innen können auch zwischenzeitlich und ohne Vorankündigung einen Kassenbericht verlangen. Der/die Kassenwart/in hat diesen unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende ernennen.

§ 11 Änderung der Satzung und der Präambel

- (1) Sowohl die Änderung der Satzung, als auch der Präambel des Bürgerverein Wacken e. V. kann nur beschlossen werden, wenn diese als separate Punkte bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung genannt sind. Für einen Beschluss bedarf es $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Satzung des Bürgerverein Wacken e. V., bzw. die Präambel kann durch eine Zweidrittel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden. Über beide Punkte wird in einem separaten Wahlvorgang abgestimmt.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Bürgerverein Wacken e. V. bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der eingetragenen Mitglieder.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss aus der Einladung deutlich erkennbar sein.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben im Falle der Auflösung keine Ansprüche auf das Vermögen des Bürgerverein Wacken e. V. Die Verwendung des Vermögens ist in §8

- (6) Für weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten in dem Bürgerverein Wacken e. V. kann der Vorstand eine Datenschutzverordnung erlassen.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am **23.06.2025** beschlossen und tritt am 23.06.2025 in Kraft.

Nacken, 23.6.25
(Ort, Datum)